

aber fast zweihundert Jahre lang der Träger des bischöflichen Amtes beraubt. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden drei anglicanische Bischöfe für Nordamerika bestellt. Einer empfing die Weihe in Schottland, zwei andere wurden 1784 durch den Erzbischof von Canterbury ordinirt. Die Verfassung der Mutterkirche hat die amerikanische Tochterkirche durch Einführung einer Laien-Repräsentation beschränkt. Sacramente und Cultus wurden hinübergenommen, jedoch das Book of Common Prayer in einigen Punkten abgeändert. Von einer einheitlichen Theologie der Geistlichkeit kann aber keine Rede sein; der Clerus scheidet sich, genau wie in England, in Evangelicals und Arminianer. Die Freiheit von den beengenden Fesseln der Staatsgewalt hat die amerikanische Episcopalkirche zu großer Blüte gefördert. Seit dem Jahre 1860 haben die Episcopalen um 33 1/2 % gewonnen und ihren Bestand auf 1 200 000 Mitglieder gebracht, welche in 3000 Gemeinden unter 3400 Predigern und 63 Bischöfen stehen. Diese Ausbreitung ist namentlich auf die Theilnahme vornehmer Laien am Kirchenregiment zurückzuführen, wie denn gerade diese Denomination, in treuer Nachahmung der Hochkirche Englands, die Kirche der höheren Stände ist. Aber in der Bevorzugung des Laienelements besteht sie auch ihrer Schwäche. Auf der pananglicanischen Synode zu London war sie 1878 stark vertreten, jedoch versagten ihre Bischöfe dem Erzbischof Taft von Canterbury den Titel „Patriarch der anglicanischen Kirche“.

2. Die schottische Episcopalkirche verdankt ihren Ursprung den Bemühungen der Stuaris. Nachdem 1610 die General Assembly die Einführung des Episcopates beschlossen hatte, empfingen vier schottische Geistliche, unter welchen Epottismoode der bekannteste, in London die anglicanischen Weihen. Nur mühevoll konnten diese „Lulchan-Bischöfe“ sich halten. Die Einführung der anglicanischen Liturgie scheiterte 1637 an dem Widerstand der Bevölkerung. In der Revolution niedergeworfen, lebte die Episcopalkirche 1662 wieder auf, wurde aber 1688 von Neuem aufgehoben. Nur mühsam fristete sie jetzt ihr Dasein. Ein Gesetz beseitigte endlich 1864 die letzten brüclenden Bestimmungen, so daß nunmehr Geistliche der schottischen Episcopalkirche auch zu Pfründen in der englischen Hochkirche gelangen können. Im J. 1873 traten die Bischöfe zu einem Congreß in Edinburgh zusammen, auf welchem Rev. Grub die Episcopalkirche als Repräsentantin der Kirche des Mittelalters und des hl. Columba bezeichnete (Marshall 368). Seit 1876 besitzt sie eine aus Geistlichen und Laien bestehende Vertretung (Representative Church Council). Als Leo XIII. die schottische Hierarchie 1878 wiederherstellte, erließen die Bischöfe der Episcopalkirche einen geharnischten Protest. Zu tief aufregenden Streitigkeiten führten in den sechziger Jahren die Bemühungen zur Herausgabe einer neuen Liturgie. Der geistig

bedeutendste Prälat dieser Denomination war der als Liturg bekannte Bischof von Brechin, Alexander Pentrose Forbes. Im J. 1885 besitzt sie sieben Diöcesen mit 84 664 Seelen.

3. Die methobistische Episcopalkirche wurde von Wesley gestiftet, welcher Dr. Coke 1784 als ersten Bischof aufstellte. Sie gilt als Zweig des englischen Methobismus und zählt gegenwärtig in Nordamerika unter 12 Bischöfen und 12 000 Predigern gegen 1 600 000 Glieder (Communicanten) in 20 000 Gemeinden (vgl. d. Art. Methobisten).

Literatur: Döllinger, Kirche und Kirchen, München 1861; Wilberforce, Hist. of the American Episcopal Church, Lond. 1856; Grub, Eccl. History of Scotl., 4 vols., Edinb. 1861; Bellesheim, Geschichte der katholischen Kirche in Schottland, 2 Bde., Mainz 1883; Marshall, Protestant Journalism, Lond. 1874; Blunt, Diction. of Heresies, Lond. 1874; Chambers, Diction., Lond. 1877, I, 258. IV, 97; Scottish Episc. Church Directory, Edinburgh 1885. [Bellesheim.]

Episcopalsystem. System über die Art der Kirchenverfassung. I. Bei älteren katholischen Schriftstellern, s. d. Art. Papalsystem.

II. Im Protestantismus. Nachdem in den meisten protestantischen Ländern die weltlichen Fürsten bereits thatsächlich die Oberhoheit auch in kirchensachen an sich genommen hatten, suchte man hinterher diesen factischen Zustand auf doctrinellem Wege zu rechtfertigen, und zwar zuerst durch das Episcopalsystem, welchem später zwei andere Theorien, das Territorial- und Collegial-System (s. d. Art.), entgegentraten (vgl. Nettelbladt, De tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii, in dessen Observatt. jur. eocl., Halae 1783, 105 sqq., und Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, Erlangen 1840, 5 ff.). Das Episcopalsystem, der Zeit nach am frühesten, und in seinen Hauptzügen schon von M. Stephani (Tract. de jurisdictione, qualem habeant omnes judices tam saeculares quam ecclesiastici in imperio Romano, Francofurti 1611, 27 sq. 146 sq.) ausgesprochen, beruft sich in seiner ausschließlichen Geltung für Deutschland auf die reichsgesetzliche Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens von 1555, vermöge dessen die früher von dem Papste und den Bischöfen ausgeübte geistliche Jurisdiction in den Landen der Augsburger Confessionsverwandten bis zur endlichen Vergleichung eingestellt und suspendirt sein sollte (Reichsabsch. von 1555, § 20), welche Bestimmung sofort auch in den westfälischen Friedensschluß überging (I. P. O. 1648, Art. 6, § 48). Im Grunde lag in dieser Bestimmung nur die gesetzliche Bestätigung eines bereits lange bestandenen thatsächlichen Verhältnisses. Die protestantischen Landesfürsten hatten sich bereits seit dem 16. Jahrhunderte das Kirchenregiment bei-